

## Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0739

**Zuständig:** Fachbereich Finanzen  
**Verfasser:** Marco Schröder



Ahaus, 03.04.2017

### Beratungsfolge

Rat

26.04.2017 TOP Ö 4

### Beratungsgegenstand

**Ermächtigungsübertragung von 2016 nach 2017 gemäß § 22  
Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)**

### Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2016 nach 2017 gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zur Kenntnis.

### Sachdarstellung

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen des Haushaltsplanes können jedoch gemäß § 22 GemHVO NRW in das Folgejahr übertragen werden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt.

Die zügige Fortführung von Maßnahmen könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigung diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müsste. Die Ermächtigungsübertragung gibt die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplanes zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Die Ermächtigungsübertragung erfolgt zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres. Dies führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Reduzierung des planmäßigen Liquiditätsbestandes, da es sich ja ausschließlich um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des vorherigen Haushaltsjahres handelt. Der tatsächliche Liquiditätsbestand des Vorjahres liegt dadurch über dem Planbestand. Faktisch handelt es sich somit um eine „Verschiebung“ der Auszahlung von einem Haushaltsjahr in das Folgehaushaltsjahr.

Dem Rat ist gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die entsprechende Auflistung ist als Anlage 01 beigelegt. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss 2016 im Anhang gesondert anzugeben.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

Bereits in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein „freier Liquiditätsbestand“, der für Auszahlungen im Haushaltsjahr und Folgejahren zur Verfügung steht, von rd. 12,5 Mio. € eingeplant. Wie der Anlage 01 zu entnehmen ist, beläuft sich der „freie Liquiditätsbestand“ unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Ermächtigungsübertragungen nunmehr auf rd. 9,5 Mio. €.

**Anlagen**

Anlage 01 - Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017